



23.05.2022

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Bebauungsplan mit Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Windenergie Herpersdorf“****Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB****Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Ansbach
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ansbach
- Markt Wilhermsdorf
- Stadt Heilsbronn
- Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte des Landkreises Ansbach, Schmidt, Ansbach
- Landesbund für Vogelschutz, Ansbach
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Verkehrsverbund (VGN), Nürnberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe, Cadolzburg-Gonnernsdorf
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Deutscher Alpenverein e.V., München
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., Nürnberg
- Verein zum Schutz der Bergwelt, München
- Wanderverband Bayern, Bischberg
- Verein Wildes Bayern e.V., Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Miesbach
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Dr. Christina Hauser, Marloffstein
- Evang.- luth. Pfarramt, Diethofen
- Katholisches Pfarramt, Großhabersdorf

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:**

- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Ansbach
- Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- IHK Mittelfranken, Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Handelsverband Bayern, Nürnberg
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Nürnberg
- Telefónica Germany, Nürnberg
- Markt Neuhof an der Zenn
- Gemeinde Weihenzell – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Bruckberg

- Gemeinde Petersaurach
- Gemeinde Rügland – **keine weitere Beteiligung erforderlich**

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:**

- Regierung von Mittelfranken, Raumordnung, Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
- Landratsamt Ansbach, Bauamt
- Landratsamt Ansbach, Naturschutz
- Landratsamt Ansbach, Brandschutz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, Nürnberg
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Staatliches Bauamt Ansbach
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband, Ansbach
- Kreisheimatpfleger Broser, Leutershausen
- Naturpark Frankenhöhe e.V., Ansbach
- Fränkischer Albverein e.V.
- Einwendungen Öffentlichkeit

**Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Abwägungs- und Beschlussvorschläge unterbreitet.**

**Regierung von Mittelfranken – 01.03.2022**

**FNP**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Diethofen die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Aufgrund der faktischen Entprivilegierung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des Art. 82 BayBO beabsichtigt der Markt Diethofen hierfür die Darstellung einer ca. 28 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und im Parallelverfahren die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.000 m südlich des OT Seubersdorf, ca. 800 m östlich des OT Herpersdorf, ca. 700 m nördlich des OT Lentersdorf und ca. 1.200 m westlich des OT Unterschlaubach (Gemeinde Großhabersdorf) auf vornehmlich landwirtschaftlich genutzter Flur. Mittig wird das Plangebiet von der 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ durchquert.

## **Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung**

### **LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

### **LEP 6.2.2 Windkraft**

**Abs. 1 (Z)** „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“

**Abs. 2 (G)** „In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“

### **LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

**Abs. 2 (G)** „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

### **RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien**

**(G)** „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

### **RP (8) 6.2.2.1 Windenergie**

**Abs. 1 (Z)** „Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.“

**Abs. 2 (Z)** „Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.“

### **Bewertung aus landesplanerischer Sicht**

Der Geltungsbereich der Planung liegt außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Dort können nach RP (8) 6.2.2.1 Abs. 2 in Ausnahmefällen raumbedeutsame Einzelanlagen errichtet werden, wenn sie keinen Windpark bilden oder erweitern, ihre Standorte im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden und in Einklang stehen mit den regionalplanerischen Vorgaben gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2. Den Ausschluss- und Abwägungskriterien und auch dem Grundsatz LEP 7.1.3 zum Erhalt freier Landschaftsbereiche wird entsprochen, Ausnahmetatbestände, welche die Errichtung außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete rechtfertigen würden, sind in den Planunterlagen jedoch nicht dargelegt.

Insofern sind nach aktueller Rechtslage aus landesplanerischer Sicht Einwendungen zu erheben auf der Grundlage von Ziel RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1.

Im Rahmen der noch laufenden 29. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Teilbereiche des hier gegenständlichen Plangebietes als Vorranggebiet WK 71 in den Regionalplan aufzunehmen. Einen Beschluss, ob das Gebiet in

den Regionalplan aufgenommen wird, trifft der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken voraussichtlich im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Ausweisung des Vorranggebietes WK 71 als in Aufstellung befindliches Ziel gem. Art 2 Nr. 4 BayLplG und damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 BayLplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung des rechtskräftigen Zieles RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1 ist jedoch höher und kann nicht durch Abwägung überwunden werden.

Nicht vom geplanten Vorranggebiet erfasst ist aufgrund der regionalplanerischen Ausschlusskriterien die Hochspannungsleitung mit einem beidseitigen Abstandspuffer. Die Ausweisung jener Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebietes als Sondergebiet „Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“ stünde jedoch in Einklang mit dem Regionalplan, da die Baufenster für die Windenergieanlagen die Ausschlusskriterien beachten.

**Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können daher zurückgestellt werden, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 71 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist.**

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Interessenbereichs der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim befindet, so dass im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im Nahbereich des nördlichen Standorts ein Modellflugplatz befindet.

#### **Hinweis der höheren Naturschutzbehörde**

In den Unterlagen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand wurde ein Kartierungskonzept mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Das Ergebnis liegt (noch) nicht vor. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sollten im nächsten Verfahrensschritt mit enthalten sein.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Dass Einwendungen aus landesplanerischen Sicht zurückgestellt werden können, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss wurde wie erwartet am 16.03.2022 gefasst. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird die Planung fortgeführt. Auch die sonstigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt zwischenzeitlich vor und wird im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen sein.*

#### **BP**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Diethenhofen die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Aufgrund der faktischen Entprivilegierung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des Art. 82 BayBO beabsichtigt der Markt Diethenhofen hierfür in einem Geltungsbereich von ca. 28,0 ha die Aufstellung eines Sondergebietes „Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“ auf den Fl.-Nrn. 65 (TF), 65/1 (TF), 66, 67 (TF), 68, 69, 71 (TF), 74 (TF), 75, 76 (TF), 77 (TF), 78 (TF) und 79 (TF), jeweils Gemarkung Herpersdorf. Inmitten dieser werden für die eigentliche Errichtung der Windkraftanlagen auf den Fl.-Nrn. 67 (Tfl.) und 77 sowie 78 (jeweils Tfl.) zwei separate Sondergebiete mit der ausschließlichen Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich ca. 1.000 m südlich des OT Seubersdorf, ca. 800 m östlich des OT Herpersdorf, ca. 700 m nördlich des OT Lentersdorf und ca. 1.200 m

westlich des OT Unterschlaubach (Gemeinde Großhabersdorf) auf vornehmlich landwirtschaftlich genutzter Flur. Mittig wird das Plangebiet von der 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim – Aschaffenburg“ durchquert.

Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (8. Änderung).

## **Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung**

### **LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

#### **LEP 6.2.2 Windkraft**

**Abs. 1 (Z)** „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“

**Abs. 2 (G)** „In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“

### **LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

**Abs. 2 (G)** „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.“

### **RP (8) 6.2.1 Erneuerbare Energien**

**(G)** „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

#### **RP (8) 6.2.2.1 Windenergie**

**Abs. 1 (Z)** „Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.“

**Abs. 2 (Z)** „Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.“

## **Bewertung aus landesplanerischer Sicht**

Der Geltungsbereich der Planung liegt außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Dort können nach RP (8) 6.2.2.1 Abs. 2 in Ausnahmefällen raumbedeutsame Einzelanlagen errichtet werden, wenn sie keinen Windpark bilden oder erweitern, ihre Standorte im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden und in Einklang stehen mit den regionalplanerischen Vorgaben gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ zu RP8 6.2.2. Den Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie dem Grundsatz LEP 7.1.3 zum Erhalt freier Landschaftsbereiche wird entsprochen, Ausnahmetatbestände, welche die Errichtung außerhalb ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete rechtfertigen würden, sind in den Planunterlagen jedoch nicht dargelegt.

Insofern sind nach aktueller Rechtslage aus landesplanerischer Sicht Einwendungen zu erheben auf der Grundlage von Ziel RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1.

Im Rahmen der noch laufenden 29. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Teilbereiche des hier gegenständlichen Plangebietes als Vorranggebiet WK 71 in den Regionalplan aufzunehmen. Einen Beschluss, ob das Gebiet in den Regionalplan aufgenommen wird, trifft der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken voraussichtlich im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Ausweisung des Vorranggebietes WK 71 als in Aufstellung befindliches Ziel gem. Art 2 Nr. 4 BayLplG und damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 BayLplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung des rechtskräftigen Zieles RP (8) 6.2.2.1 Abs. 1 ist jedoch höher und kann nicht durch Abwägung überwunden werden.

Nicht vom geplanten Vorranggebiet erfasst ist aufgrund der regionalplanerischen Ausschlusskriterien die Hochspannungsleitung mit einem beidseitigen Abstandspuffer. Die Ausweisung jener Flächen außerhalb des geplanten Vorranggebietes als Sondergebiet „Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“ stünde jedoch in Einklang mit dem Regionalplan, da die Baufenster für die Windenergieanlagen die Ausschlusskriterien beachten.

**Einwendungen aus landesplanerischer Sicht können daher zurückgestellt werden, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 71 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist.**

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Interessensbereichs der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim befindet, so dass im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich im Nahbereich des nördlichen Standorts ein Modellflugplatz befindet.

#### **Hinweis der höheren Naturschutzbehörde**

In den Unterlagen wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen. Nach hiesigem Kenntnisstand wurde ein Kartierungskonzept mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Das Ergebnis liegt (noch) nicht vor. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sollten im nächsten Verfahrensschritt mit enthalten sein.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Dass Einwendungen aus landesplanerischen Sicht zurückgestellt werden können, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss wurde wie erwartet am 16.03.2022 gefasst. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird die Planung fortgeführt. Auch die sonstigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt zwischenzeitlich vor und wird im nächsten Verfahrensschritt Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen sein.*

## Regionaler Planungsverband Westmittelfranken – 24.02.2022

Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Diethenhofen die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Aufgrund der faktischen Entprivilegierung dieser Windkraftanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des Art. 82 BayBO beabsichtigt der Markt Diethenhofen hierfür in einem Geltungsbereich von ca. 28,0 ha die Aufstellung eines Sondergebietes „Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“ auf den Fl.-Nrn. 65 (TF), 65/1 (TF), 66, 67 (TF), 68, 69, 71 (TF), 74 (TF), 75, 76 (TF), 77 (TF), 78 (TF) und 79 (TF), jeweils Gemarkung Herpersdorf, wobei für die eigentliche Errichtung der Windkraftanlagen zwei separate Sondergebiete „Windkraft“ (Geltungsbereich ca. 1,0 ha) geplant sind. Das Plangebiet befindet sich auf einer Hochfläche. ca. 1.000 m südlich des OT Seubersdorf, ca. 800 m östlich des OT Herpersdorf und ca. 700 m nördlich des OT Lentersdorf auf vornehmlich landwirtschaftlich genutzter Flur. Mittig wird das Plangebiet von der 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim- Aschaffenburg“ durchquert.

### Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im LEP in der Fassung von 01.09.2013 heißt es diesbezüglich u.a.:

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

**(Z)** "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

#### 6.2.2 Windkraft

**Abs. 1 (Z)** „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“

**Abs. 2 (G)** „In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“

#### 7.1 .3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

**Abs. 2 (G)** "Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden."

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:

#### 6.2.1 Erneuerbare Energien

**(G)** "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturraumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."

#### 6.2.2 Windenergie

**6.2.2.1 Abs.1 (Z)** "Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen."

**6.2.2.1 Abs. 2 (Z)** "Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in

einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden."

### **Bewertung aus regionalplanerischer Sicht**

Im Rahmen der laufenden 29. Änderung des Regionalplans beabsichtigt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Teilbereiche des hier gegenständlichen Plangebietes als Vorranggebiet WK 71 in den Regionalplan aufzunehmen. Hierzu wurde zwischen dem 29.11.2021 und dem 14.01.2022 ein Beteiligungsverfahren gem. Art. 16BayLplG durchgeführt. Damit ist das Plangebiet zwar ein in Aufstellung befindliches Ziel gem. Art. 2 Nr. 4 BayLplG und damit als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. Art. 3 Abs. 1 BayLplG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Jedoch sind die regionalplanerischen Maßgaben gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) und Abs. 2 (Z) bis zur verbindlichen Aufnahme des geplanten Vorranggebietes in den Regionalplan zu beachten. Einen Beschluss, ob das Gebiet in den Regionalplan aufgenommen wird, trifft der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken voraussichtlich im Rahmen der 120. Planungsausschusssitzung am 16.03.2022.

Ungeachtet dessen entspricht die vorliegende Planung den regionalplanerischen Maßgaben gem. Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien" zu RP8 6.2.2. Die beiden geplanten Sondergebiete „Windkraft“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereich des geplanten Vorranggebietes WK 71, halten damit also auch die nötigen Pufferabstände um die 220 kV-Freileitung ein. Die Überlagerung des Sondergebietes "Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft" mit dem Pufferbereich um die 220 kV-Freileitung ist insofern aus regionalplanerischer Sicht nicht erheblich, als dass nur innerhalb der beiden geplanten Sondergebiete "Windkraft" die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein soll.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Interessensbereichs der US-Flugplätze Ansbach/Katterbach und Illesheim befindet, so dass im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens geprüft werden muss, ob eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Anlagen vorliegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die nördliche der beiden geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarem Nahbereich eines Modellfluggeländes errichtet werden soll.

Aus regionalplanerischer Sicht müssen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung solange Einwendungen auf der Grundlage RP8 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) bzw. Abs. 2 (Z) erhoben werden, solange das geplante Vorranggebiet WK 71 kein verbindlicher Bestandteil des RP8 ist.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Dass Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht zurückgestellt werden können, wenn und sobald das Vorranggebiet WK 69 verbindlicher Bestandteil des Regionalplans Region Westmittelfranken ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss wurde wie erwartet am 16.03.2022 gefasst. Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird die Planung fortgeführt. Auch die sonstigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

## **Landratsamt Ansbach, Bauamt – 08.03.2022**

Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

### **Herr Großer - Technischer Umweltschutz - Sachgebiet 44:**

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

### **Herr Körber - Immissions- und Naturschutzrecht - Sachgebiet 42:**

Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 13.10.2021 wird empfohlen, eine gegebenenfalls geplante Abstandsflächenreduzierung gemäß Art. 6 BayBO bereits im Bebauungsplan festzusetzen.

### **Herr Müller – Kreisbrandrat - Sachgebiet 31:**

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstandsflächenreduzierung gemäß Art. 6 BayBO wird wie angeregt ergänzt.*

## **Landratsamt Ansbach, Naturschutz – 07.03.2022**

### **I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachreferentin für Naturschutz (SG 44)**

Der Markt Diethofen plant die Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie im Rahmen eines Bebauungsplans. Mit der sog. 10-H-Regelung wird durch den einzuhaltenden Mindestabstand der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt. Mit der Ausweisung des Sondergebiets sollen deshalb die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 250 Meter geschaffen werden.

Der geplante Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Herpersdorf b. Windsbach, an der östlichen Gemeindegrenze des Marktes Diethofen die gleichzeitig die Grenze zum Landkreis Fürth darstellt und umfasst eine Größe von etwa 28 Hektar. Von den Flurstücken, die im Geltungsbereich liegen werden bisher sechs (65, 66, 67, 74, 77 und 78) landwirtschaftlich, eines (69) forstwirtschaftlich sowie vier (68, 71, 75, 76) als Flurwege genutzt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches unterliegt bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB lagen der Unteren Naturschutzbehörde der Planteil zum Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht im Vorentwurf vor.

Naturschutzfachliche und -rechtliche Fragestellungen können über die vorliegenden Planungsunterlagen nicht abschließend geklärt werden. In der folgenden Stellungnahme soll auf grundlegende Punkte eingegangen werden.

## **Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes**

Die beiden geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb des Naturparks Frankenhöhe, jedoch nicht in dessen Schutzzone. Das Zonierungskonzept der Naturparkverordnung hat somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausweisung des Geltungsbereiches als Sondergebiet für Windkraftanlagen.

## **Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung**

Die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen, wie beispielsweise Wegeflächen und Plätze, sind als Eingriffsvorhaben im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist über Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Maßgeblich wird sich bei der Berechnung des Kompensationsfaktors auf den Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" sowie auf den Windenergie-Erlass bezogen.

## **Eingriff in den Naturhaushalt**

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in den Naturhaushalt werden die Schutzgüter jeweils für sich einer Prüfung unterzogen und den Kategorien des oben genannten Leitfadens zugeordnet. Dies geschieht für die beiden planerisch festgelegten Sondergebiete 1 (S01; Mastfuß inklusive Kranstellplatz der nördlichen WEA) und Sondergebiet 2 (S02; Mastfuß inklusive Kranstellplatz der südlichen WEA) jeweils getrennt. Für dem Bereich Sondergebiet 3 wird nicht von einem Eingriff in den Naturhaushalt ausgegangen, da es hier nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in Form einer Bebauung kommt.

Dieses Vorgehen erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und wird befürwortet.

Die beiden Eingriffsflächen S01 und S02 werden in der Gesamtbewertung der Kategorie I, Flächen mit überwiegend geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bewertet. Dies resultiert aus der Zuordnung jeweils sämtlicher Schutzgüter zur Kategorie I (bzw. Kategorie I - II beim Schutzgut Boden). Innerhalb der Kategorie eins ist nach dem o. g. Leitfaden eine Spanne des Kompensationsfaktors von 0,2 bis 0,5 vorgegeben. Der Kompensationsfaktor wird von den Planern aus folgenden Gründen dem unteren Wert zugeordnet, die jeweils kurz kommentiert werden:

- *Es handelt sich um Flächen mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturhaushalt*
- Hieraus ergibt sich lediglich die Konsequenz den Eingriff in die Kategorie I einzuordnen. In der entsprechenden Liste 1 a im o. g. Leitfaden werden Ackerflächen in der Regel dem oberen Wert der Spanne (0,5) zugeordnet.
- *Es sind zahlreiche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung festgesetzt (vgl. Punkte 9.2 oben), diese werden noch durch erforderliche Vorkehrungen zum Artenschutz ergänzt.*
- Die festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung gehen aus hiesiger Sicht nicht über derzeit geltende Standards bei derartigen Bauleitplanungen hinaus. Da artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum jetzigen Planungsstand noch nicht festgesetzt wurden und somit keine Qualitäten hierzu bekannt sind können diese noch nicht berücksichtigt werden.
- *Die festgesetzte Grundfläche entspricht einer GRZ von lediglich 0,18. Ein Teil der Sondergebiete 1 und 2 ist weiterhin unversiegelt (vgl. Festsetzungen B. 2.1 und 8.4.3).*

- Für eine weitere Abstufung der GRZ unter einem Wert von 0,35 gibt es keine naturschutzrechtliche Grundlage.
- *Der Mastfuß wurde als Bestandteil der Eingriffsfläche gewertet, obwohl gemäß Windenergieerlass die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung mit dem Mastfuß der WEA regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt (heißt nicht ausgleichspflichtig wäre).*
- Diese Beurteilung richtet sich, wie auch angegeben, auf die Eingriffsregelung im Sinne des Naturschutzrechts. Da die Eingriffsfolgenbewältigung in der vorliegenden Planung nach der Maßgabe des Baugesetzes abgearbeitet wird und damit ein anderes Bewertungsschema zugrunde liegt, kann dieses Argument aus hiesiger Sicht nicht anerkannt werden.
- *Bei der Ermittlung des Kompensationsfaktors gemäß Leitfaden sind i.d.R. die Auswirkungen/Eingriffe in alle Schutzgüter berücksichtigt. Im vorliegenden speziellen Planungsfall wird der Eingriff in das Landschaftsbild komplett losgelöst und zusätzlich bewertet (sowie ausgeglichen), was allein bereits eine Reduktion des Kompensationsfaktors fachlich begründet.*
- Ohne Kommentar

Die Zuordnung der Sondergebiete 1 und 2 zur Kategorie I wird aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert. Die Festlegung des Kompensationsfaktors von 0,2 kann dagegen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aus oben aufgeführten Gründen nicht mitgetragen werden. Die Planungen sind diesbezüglich zu überarbeiten.

### **Eingriff in das Landschaftsbild**

Der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die beiden geplanten Windenergieanlagen kann nur durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen werden. Die Höhe dieses Ersatzgeldes wird von den Planern gemäß des Windenergie-Erlasses auf Basis der Landschaftsbildbewertung im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Mastfuß der jeweiligen WEA ermittelt.

Für die beiden Anlagen ergeben sich auf diese Weise Werte von 105.595 Euro (WEA 1) und 105.494 Euro (WEA2). Da der Regionalplan momentan überarbeitet wird und der Geltungsbereich zukünftig innerhalb einer Vorrangzone für Windenergie liegen soll wird hierfür die Summe der beiden Werte mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

Insgesamt ergibt sich somit monetärer Kompensationsbedarf in der Höhe von 105.545 Euro. Da es im Rahmen der Bauleitplanung keine Möglichkeit gibt, Kompensationsbedarf in Form einer einmaligen Zahlung zu leisten, sollen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan festgelegt werden, deren Anlage und Pflege für einen Zeitraum von 25 Jahren mit dem errechneten Betrag gewährleistet werden kann.

Mit dem von den Planern dargestellten Vorgehen besteht sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht Einverständnis. Wie in 9.3 beschrieben sind die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild spätestens in der Entwurfsfassung der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

## **Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz**

Zur Beurteilung der Belange des speziellen Artenschutzes wurde zur Vorbereitung des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Ein abschließende Prüfung und Anerkennung des Gutachtens von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde steht noch aus.

Im Rahmen der Bauleitplanung selbst wurden aktuell keine Unterlagen vorgelegt, die eine artenschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung erlauben.

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind lediglich die mit den Windkraftanlagen unmittelbar in Verbindung stehenden baulichen Anlagen. Unter anderem die Zuwegung und Leitungsverlegungen sind dagegen im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten. Selbst wenn diese in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die immissionsschutzrechtlich zu behandelnden Anlagen mit aufgeführt sind.

Den Bauleitplanungsunterlagen müssen daher die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die nicht unmittelbar anlagengebundenen Wirkungen erforderliche Unterlagen beigelegt werden.

### **Fazit**

Vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit der Planung unter Berücksichtigung beziehungsweise Nachbearbeitung der angesprochenen Punkte Einverständnis.

Insbesondere der Kompensationsbedarf des dargestellten Eingriffs in den Naturhaushalt der sich in den vorliegenden Unterlagen aus dem aus hiesiger Sicht zu niedrig angesetzten Kompensationsfaktor ergibt ist zu überarbeiten.

Mit der Berechnung der Ersatzgeldzahlung besteht insofern Einverständnis, als das der Geltungsbereich zum Zeitpunkt der erneuten Beteiligung tatsächlich innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie liegt. Maßnahmen der Realkompensation sind wie beschrieben in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Den Bauleitplanungsunterlagen müssen die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die nicht unmittelbar anlagengebundenen Wirkungen erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung und Beurteilung ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das SG 42 stimmt dieser Stellungnahme zu.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Zum Eingriff in den Naturhaushalt:*

*Der Kompensationsfaktor wird in Abstimmung mit der UNB einvernehmlich auf 0,35 erhöht. Die Planung wird entsprechend überarbeitet und Ausgleichsflächen im benötigten Umfang zugeordnet.*

*Zum Eingriff in das Landschaftsbild:*

*Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wurden der Unteren Naturschutzbehörde in der Zwischenzeit zur Prüfung vorgelegt und einvernehmlich abgestimmt. Sie werden Bestandteil der Entwurfsunterlagen zur formellen Beteiligung.*

*Zur Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz:*

*Die Zuwegung ab Gemeindeverbindungsstraße ist in der saP berücksichtigt. Die Leitungsverlegungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Innerhalb des Geltungsbereiches ist vorgesehen, diese im Bereich bestehender und geplanter Erschließungswege zu verlegen.*

### **Landratsamt Ansbach, Brandschutz – 14.02.2022**

Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es erfolgt keine Planänderung.*

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 16.02.2022**

#### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen auf Baudenkmäler grundsätzlich im Voraus genau zu prüfen.

Im Vorfeld eines konkreten Genehmigungsverfahrens ist zudem abzuklären, inwieweit über die aufgeführten landschaftsprägenden Baudenkmäler hinaus noch weitere Baudenkmäler in Sichtbeziehung zu den geplanten Windkraftanlagen stehen und hinsichtlich möglicher Auswirkungen zu berücksichtigen und untersuchen sind.

Alle in der betroffenen Umgebung liegenden Baudenkmäler sind dazu auch in die entsprechenden Pläne zu kartieren.

Für die Prüfung der Auswirkungen wird es regelmäßig erforderlich sein, Sichtanalysen anhand von Visualisierungen zu erstellen. Die hierbei genauer zu untersuchenden Blickwinkel sind frühzeitig mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Die technische Umsetzung der Visualisierungen sollte dazu den in der Broschüre „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ zusammengefassten Anforderungen entsprechen:

[https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB\\_faw\\_broschuere\\_fachstandard\\_visualisierung\\_210407\\_S.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_S.pdf)

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Belange des Denkmalschutzes in die Abwägung eingestellt.

Da von Seiten der Fachbehörde keine konkret auf die vorliegende Planung bezogene denkmal-fachliche Beurteilung bzw. Ersteinschätzung vorgenommen wurde, sieht der Marktgemeinderat die Sachlage **in Abstimmung mit den beteiligten Planern** wie folgt:

Gemäß dem Windenergie-Erlass Bayern können sich Windenergieanlagen (WEA) insbesondere auf die Umgebung oder auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern im Nahbereich eines Denkmals ungünstig auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt beispielsweise dann vor, wenn das geplante Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Die nächstgelegenen landschaftsprägenden Baudenkmäler sind die „Altstadt Heilsbronn“ (Heilsbronn, ca. 8,0 km), die Pfarrkirche St. Laurentius“ (Petersaurach, ca. 8,7 km) und die „Burgruine Rosenberg“ (Rügland, ca. 10 km). Zwar wird im Erlass keine pauschale Abstandsregelung definiert. Selbst wenn es aus den Augen eines Betrachters - trotz der dazwischen bewegten Topografie und sichtverschattender Strukturen wie Wälder und Gebäude - vereinzelt direkte Sichtachsen über das jeweilige Baudenkmal hinweg zu den WEA geben würde, sind allein aufgrund der Entfernungen nach Auffassung des Marktes und der Planer jedoch keine Wirkungen der oben genannten Art denkbar. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von sonstigen Baudenkmalern im näheren Umfeld (in Seubersdorf und Dietenhofen) wird ebenfalls nicht erkannt, da deren Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung in der Regel nicht in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht.

Sofern die Fachbehörde diese Einschätzung nicht teilt, wird um eine konkret auf die vorliegende Planung bezogene denkmalfachliche Einschätzung gebeten (für welches Baudenkmal wird aufgrund welcher Wirkung eine Betroffenheit befürchtet?).

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Der Marktgemeinderat möchte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten und hält daher an der Planung fest.

### **Immobilien Freistaat Bayern Mittelfranken – 02.02.2022**

Die Immobilien Freistaat Bayern macht zu den oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Einwendungen geltend.

#### Hinweis:

Die Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Rothenburg sind am oben genannten Bauleitverfahren zu beteiligen.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Anregung wird berücksichtigt, die Bayerischen Staatsforsten AöR wird im formellen Verfahren berücksichtigt, eine Betroffenheit deren Belange wird jedoch nicht gesehen.

## Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 28.02.2022

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2022).

### Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de).

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

## Deutsche Flugsicherung – 26.01.2022

| Nr. | Breite [° ' "'] | Länge [° ' "'] | Geländehöhe [m] | Höhe ü. Gnd. [m] | TOP-Höhe [m] |
|-----|-----------------|----------------|-----------------|------------------|--------------|
| 1   | 49 24 15        | 10 44 23       |                 |                  | 2000,0000    |

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Februar 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergie-

vorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

[http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz\\_node.html](http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html)

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Luftamt Nordbayern wurde beteiligt, von deren Seite wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planentwürfe vorgebracht.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

#### **Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 21.02.2022**

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die o. a. Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze im Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Abschließend teilen wir mit, dass nördlich an den geplanten Geltungsbereich der Bauleitpläne die Modellflug-Sportanlage der Modellfluggruppe Stratos Nürnberg e.V. angrenzt. Der Drehbereich des Rotorblatts der nördlichen Windenergieanlage sollte sich nach Möglichkeit außerhalb den Flugraums (siehe Anlage) des Modellflug-Geländes befinden.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt, von deren Seite wurden keine Stellungnahme abgegeben.*

*Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 21.02.2022**

Auf der Flurnr. 95, Gemarkung Herpersdorf, erfolgt der Neubau eines Milchviehstalls mit Jungrinderaufzucht. An diesem Standort befindet sich bereits die Biogasanlage und landwirtschaftliche Gebäude.

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Betriebsstätte, die eine regelmäßige Anwesenheit von Arbeitskräften erfordert. Es ist zu prüfen, inwieweit die von den Windkraftanlagen ausgehenden-Immissionen mit dem Arbeitsschutz vereinbar sind.

Wir verweisen auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (BauGB § 1 a Abs. 2 Satz 1). Der Ausgleich ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es wird angeregt für den erforderlichen Ausgleich produktionsinterne Kompensationsmaßnahmen (PIK) einzusetzen.

Der Bereich Forsten nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

An das Vorhabensgebiet (S03) südlich direkt angrenzend befindet sich Wald im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Dieser Wald befindet sich außerhalb des Plangebietes. Aufgrund des Abstandes der Vorhabensgebietes S02 (Standort Windenergieanlage) zum Wald sehen wir forstliche Belange als nicht berührt.

Innerhalb des Vorhabensgebietes befindet sich auf Flurstück FI.Nr. 69/0 Gemarkung Herpersdorf Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG in Form eines ca. 70-100-jährigen Kiefernbestandes mit einzelnen Eichen am Waldrand und im Unter- und Zwischenstand. Teile dieses Bestandes sind bereits mit Mischbaumarten (Buche, Weißtanne, Küstentanne) vorausverjüngt. Das Waldstück liegt innerhalb des Naturparks Frankenhöhe, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes (ehemalige Schutzzone). Das Waldstück fällt gemäß den vorliegenden Planungen in das Sondergebiet S03, in der die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung weitergeführt wird. Eingriffe in den Waldbestand sind nicht geplant. Wir gehen davon aus, dass sich an der rechtlichen Einordnung dieses Waldstückes als Wald im Sinne Art. 2 BayWaldG nichts ändert und sehen unter dieser Voraussetzung forstliche Belange damit als nicht berührt. Hinsichtlich des durchzuführenden Scopings für die Umweltprüfung sehen wir keine weitergehenden Anforderungen für unseren Zuständigkeitsbereich. Gesicherte Aussagen zum Themenkomplex Eingriffsausgleich und geplanter Ausgleichsmaßnahmen sind zum aktuellen Planungsstand noch nicht verfügbar.

Wir bitten um weitere, frühzeitige Einbindung im Verfahren, sofern Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant sind. Zusammenfassend bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Vereinbarkeit von Immissionen mit Arbeitsschutz:*

*Schall: Gemäß der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV; März 2007, zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S.3584)) sind für Arbeitsplätze (bzw. Arbeitsstätten) sogenannte Auslösewerte festgelegt. Der untere Auslösewert für den Tages-Lärmexpositionspegel (bezogen auf 8 h) beträgt  $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$ . Bei Nennleistungsbetrieb der beiden WEA werden auf dem gesamten Flurstück Nr. 95 Pegel von  $L_o < 60 \text{ dB(A)}$  ermittelt. Damit werden (selbst bei Arbeitszeiten  $> 8h$ ) die Auslösewerte der LärmVibrationsArbSchV deutlich unterschritten. Somit sind die geplanten WEA mit dem Immissionsschutzziel (Lärmschutz am Arbeitsplatz) mit dem Bauvorhaben auf dem Flurstück 95 verträglich.*

*Schatten: Der geplante Milchviehstall auf der Flur-Nr. 95 ist von keinerlei Schattenwurf betroffen, siehe Schattenwurfberechnung-Rasterkarte im Schall-/Schattengutachten der Firma IBAS.*

*Die Ausgleichsflächen werden noch ergänzt und dabei auf das notwendige Maß begrenzt. Soweit möglich werden auch produktionsintegrierte Maßnahmen festgelegt.*

*Die rechtliche Einordnung des Waldstückes als Wald im Sinne Art. 2 BayWaldG bleibt unberührt.*

**Staatliches Bauamt Ansbach – 22.02.2022**

Die Belange des Staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an [poststelle@stbaan.bayern.de](mailto:poststelle@stbaan.bayern.de) übermittelt werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

**N-ERGIE Netz GmbH – 03.02.2022**

Von der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant.

Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.

Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Betreffend des Anschlusses der Photovoltaikanlage an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service „Erzeugungsanlagen - Anfrage“ auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

#### **PLEdoc GmbH – 02.02.2022**

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.*

**TenneT TSO GmbH – 07.02.2022**

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass der Geltungsbereich des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes („Sonstiges Sondergebiet 3. Zweckbestimmung Windenergie mit Land- und Forstwirtschaft“) im Bereich unserer

**220-kV-Ltg. Ludersheim - Aschaffenburg, Ltg. Nr. B48, Mast 162 – 164,**

liegt.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Baubeschränkungszone beträgt im Bereich der Maste 162 - 164 **jeweils 25,00 m beiderseits der Leitungsachse.**

Das äußere Leiterseil ist in einem Abstand von **10,00 m** zur Leitungsachse aufgehängt.

Aufgrund des Maßstabes wurde die Schutzzone nicht in den Plan eingetragen. Diese Angaben sind jedoch gültig und auch bei allen Arbeiten zu beachten!

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Bitte übernehmen Sie die Mastnummern sowie den Eigentümervermerk unserer Freileitung in die Planungen des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes.

Bei den aktuellen Koordinaten errechnet sich folgender Abstand zwischen dem Standort der Windenergieanlagen und den äußeren Leiterseilen:

|                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| WEA 1 (32626248,59 5474256,77) | ca. 403,00 m  |
| WEA 2 (32626357,07 5473550,64) | ca. 243,00 m. |

**Bei der weiteren Planung bitten wir, folgende Hinweise und Auflagen zu beachten:**

- Für die grundsätzliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-2-4 und DIN VDE 0105-

100 zugrunde zu legen. Demnach ist zwischen dem ruhenden äußersten Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windkraftanlage folgender Abstand einzuhalten:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$$

$a_{WEA}$  der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage

$D_{WEA}$  der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage

$a_{Raum}$  der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage

$a_{LTG}$  der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand

**Nach den von Ihnen beigefügten Planungen werden diese Voraussetzungen für die Anlagen eingehalten.**

- Nach der DIN EN 50341-2-4 ist für ausreichenden Schwingungsschutz der Freileitung zu sorgen, wenn sich die Leiter der Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befinden und der Abstand von 3 x Rotordurchmesser (**3 x 162m = 486,00 m**) zwischen der Turmachse der Windkraftanlage und dem Leiterseil der Freileitung unterschritten wird.

Wir haben einen Abstand von ca. **403,00 m** bei der WEA 1 sowie **243,00 m** bei der WEA 2 zwischen unserem äußeren Leiterseil und dem Standort der Windkraftanlage ermittelt. Daher muss überprüft werden, ob unsere Leiterseile der Freileitung von der Nachlaufströmung der Windkraftanlagen getroffen werden. Dies kann durch ein Gutachten mittels CFD-Strömungssimulationsverfahren ermittelt werden. Das Gutachten muss vom Betreiber der Windkraftanlagen erstellt oder in Auftrag gegeben werden. **Vor Auslegung des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes nach § 4 Abs. 2 BauGB muss uns dieses vorgelegt werden.**

Falls unsere Freileitung von der Nachlaufströmung getroffen werden sollte, besteht die Gefahr, dass unsere Leiterseile durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, wodurch sich die Lebensdauer der Leiterseile erheblich verkürzen könnte. In diesem Fall wären unsere Leiterseile mit Schwingungsdämpfern nachzurüsten. Die Kosten für diese Nachrüstung wären ebenfalls vom Betreiber der Windkraftanlagen zu tragen.

Sollte aufgrund eines uns vorgelegten Gutachtens auf den Einbau eines Schwingungsschutzes an der Freileitung verzichtet werden und sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen bzw. „Tanzen“ angeregt werden, behalten wir uns vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen. Die Kosten hierfür sind dann vom Bauherrn der Windkraftanlage zu übernehmen.

Die Daten unserer Freileitung, die zur Erstellung eines solchen Gutachtens notwendig sind, stellen wir dem Ersteller des Gutachtens auf Anfrage gerne zur Verfügung.

- Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen können ggf. unsere Freileitung unterkreuzen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), so ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

- Wir gehen davon aus, dass innerhalb der Schutzzone unserer Freileitung (25,00 m beiderseits der Leitungssachse) keinerlei Arbeiten durchgeführt werden.
- Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht bekannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, sobald die Lage und Art der Maßnahme feststeht.
- Bei der Realisierung der Windkraftanlage sind uns alle Bauantragsunterlagen im Zuge der Genehmigungsverfahren zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgegebene Baubeschränkungszone von beidseits 25,00 m, die Mastnummern sowie der Eigentümervermerk werden wie angeregt im Bebauungsplan ergänzt, für die FNP-Änderung besteht keine Relevanz.*

*Die weiteren Hinweise und Auflagen wurden zur Beachtung an den Projektträger weitergeleitet. Das in Bezug auf die Nachlaufströmung geforderte Gutachten wurde in der Zwischenzeit durch diesen erstellt und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt. Für die Bauleitplanung besteht diesbezüglich keine Relevanz.*

#### **Deutsche Telekom Technik GmbH – 21.02.2022**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist nicht erforderlich. Es erfolgt keine Planänderung.*

#### **Bayerischer Bauernverband – 23.02.2022**

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung und bitten zu beachten:

Sobald das Planvorhaben verwirklicht wird, weisen wir schon heute darauf hin, dass evtl. durch die Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogene Wege und Straßen durch den Bauwerber entsprechend saniert werden müssen. Gleiches gilt für Drainagen, Vorfluter oder Gräben. Außerdem ist die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen während der Bauzeit sicherzustellen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vereinbarungen werden mit dem Projektträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages getroffen.*

**Kreisheimatpfleger Claus Broser – 25.02.2022**

Bei der Durcharbeitung der oben genannten Bebauungspläne im Internet konnte folgendes festgestellt werden:

**I. Begründung****S. 8 8. Denkmalschutz**

Anstatt des letzten Satzes sollte eingefügt werden (s.u.):

**S. 25 4.8 Kultur- und Sachgüter**

Anstatt des Punktes Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen sollte eingefügt werden (s.u.):

"Bei Auffindung von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Metall- und Kunstgegenstände etc.) ist gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des BayDSchG unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheim-Str. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/468-4100 bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/235 85-0 zu verständigen."

**II.** Ansonsten bestehen keine Einwände, weil die Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt wurden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung ergänzt.*

**Naturpark Frankenhöhe e.V. – 28.02.2022**

Gerne möchten wir auch im weiteren Verlauf beteiligt werden.

Die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte auf Grundlage des Zonierungskonzeptes für Windenergie für den Naturpark Frankenhöhe. Während im Zonierungskonzept nur eine maximale Höhe von 200 m vorgesehen ist, wird es sich hier jedoch um Windkraft-Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m handeln. Da sich die Fläche zwar außerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks, aber innerhalb der Naturparkgrenze befindet, möchten wir Sie bitten, die Höhe noch einmal zu überprüfen. Windenergieanlagen in dieser Höhe stellen einen nicht unerheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Windenergieanlagen stellen regelmäßig einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Es sollte daher darauf geachtet werden, möglichst effiziente Windenergieanlagen zu errichten, damit dem Eingriff auch ein möglichst hoher Nutzen gegenübersteht. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250m und einem Rotordurchmesser von 162m haben ein um mindestens 50% höheres Energieertragspotential als Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m und dadurch entsprechend kleinerem Rotor.*

*Langfristig gesehen kann durch die Nutzung moderner Windenergieanlagen die Anzahl der Anlagen deutlich reduziert werden, was dem Landschaftsschutz sicherlich auf Dauer dienlich sein wird.*

*Erfahrungsgemäß führt vor allem die Bewegung der Rotorblätter zu einer optischen Unruhe im Landschaftsbild. Gerade hier bieten die großen modernen Anlagen den Vorteil, dass sie mit einer geringeren Drehzahl als kleinere Anlagen betrieben werden (heißt sich langsamer bewegen), was diese Störwirkungen wiederum reduziert.*

### **Fränkischer Albverein e.V. – 14.02.2022**

Gegen umweltfreundliche bzw. erneuerbare und nachhaltige Energieprojekte (Windräder, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen) bestehen seitens des FAV prinzipiell keine Bedenken, soweit hierbei Wälder und landwirtschaftliche Nutzflächen nicht in größerem Umfang zerstört werden.

Ich möchte Sie nur bitten, wenn markierte Wanderwege unseres Vereins von entsprechenden Baumaßnahmen betroffen sind, uns dies mitzuteilen, damit wir die Wegeabschnitte rechtzeitig umlegen können.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Markierte Wanderwege des Vereins werden von den Baumaßnahmen aller Voraussicht nach nicht betroffen sein, falls wider Erwarten doch, erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung.*

## **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

### **Stellungnahme 1 – 26.02.2022**

Hiermit erklären wir unsere persönlichen Einwände bezüglich der geplanten Errichtung der o.g. Windkraftanlagen.

Wir sind der Meinung, dass diese riesigen Anlagen das Landschaftsbild zerstören.

Ebenfalls kann man beobachten, dass bereits bestehende Anlagen sehr oft still stehen. Sind wirklich zusätzliche Windräder notwendig? Wir sind der Meinung, dass Windkraft ohne die richtige Speicherkapazität keinen Sinn macht.

Wir hoffen, dass nicht noch weitere Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Nähe geplant werden.

### **Abwägungs- und Beschlussvorschlag**

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Dass Windenergieanlagen in der Größenordnung, wie sie heute gebaut werden, zu einem Eingriff in das Landschaftsbild führen, ist unvermeidlich. Daher ist auch die Standortwahl das entscheidende Kriterium für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild. Im vorliegenden Fall wurde ein wenig exponierter Standort gewählt, der bereits durch eine bestehende Biogasanlage und eine 220 kV-Freileitung technisch vorbelastet ist. Eingriffe in Wälder und Gehölzstrukturen werden zudem vermieden. Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild werden gemäß gängiger Bewertungsmethodik ermittelt und kompensiert.*

*Auf der Frankenhöhe herrschen für die Windkraftnutzung sehr gute Bedingungen (Windgeschwindigkeiten/Windhöffigkeit). Das schließt jedoch nicht aus, dass Windräder aufgrund von Windstille auch ab und zu stillstehen. Daher wird auch der Ausbau aller bekannten Erneuerbaren Energieformen in Deutschland angestrebt. Diese ergänzen sich gegenseitig sehr gut. Um eine vollständige Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu ermöglichen sind zukünftig auch Speicher notwendig. Auch diese werden aktuell von der Bundesregierung im Rahmen der Innovationsausschreibung gefördert. In diesem Vorhaben sind aktuell jedoch ausschließlich Windkraftanlagen geplant. Der Standort für Speicher wäre sinnvollerweise am Netzverknüpfungspunkt zu wählen.*

*Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Der Marktgemeinderat möchte hierzu seinen Beitrag leisten und hält daher an der Planung der zwei Windenergieanlagen fest.*

### **Stellungnahme 2 – 26.02.2022**

Hiermit möchten wir ausdrücklich unsere Bedenken bezüglich der geplanten Errichtung der o.g. Windkraftanlagen äußern.

Wir glauben, dass man sich aufgrund der immensen Größe dieser Anlagen optisch bedrängt fühlt. Ebenfalls befürchten wir wegen des geringen Abstandes der Windkraftanlagen zu unserer Immobilie einen finanziellen Wertverlust dieser.

Unsere größte Angst ist allerdings die Gefährdung der Gesundheit unserer Familie durch die Infraschallbelastung. Moderne wissenschaftliche Berichte belegen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben.

Wir sind davon überzeugt, dass nicht nur wir Bedenken gegenüber dieser Windkraftanlagen haben. Viele trauen sich jedoch nicht diese frei zu äußern.

Es wäre schön gewesen, wenn die Gemeinde Diethofen und ihre Vertreter die Ängste und Sorgen ihrer Bürger ernst genommen hätten.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.*

*Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist nicht auszugehen, da die Abstände zwischen den geplanten Standorten und den nächsten Wohnhäusern in alle Fällen größer als 1.000 m sind, zum Haus des Einwenders ca. 1,2 km. Die Rechtsprechung geht regelmäßig davon aus, dass ab einem Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlagen von mehr als der 3-fachen Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung auftritt.*

*Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). Durch die in erster Instanz regionalplanerisch aber auch durch den Markt städtebaulich gesteuerte Standortfestlegung der beiden Windenergieanlagen wird ein ausreichender Abstand zur Ortschaft Seubersdorf und zum Grundstück des Einwenders gewährleistet. Gegenüber dem Vorentwurf wird die nördliche WEA (SO1) nochmals 20 m nach Süden abgerückt.*

*Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m, im vorliegenden Fall) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst, und zwar unabhängig von der WEA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Zum Ort Seubersdorf sind es ca. 1,2 km. Auch von Seiten des Landratsamtes als zuständige Fachbehörde kamen hierzu keine Einwendungen.*

*Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Der Marktgemeinderat möchte hierzu seinen Beitrag leisten und hält daher an der Planung der zwei Windenergieanlagen fest.*

#### **Stellungnahme 3 – 23.02.2022**

Ein Gericht in Frankreich hat einem Ehepaar Schadensersatz zugesprochen, da die Personen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch einen Windpark geklagt hatten. Das Urteil ist

rechtskräftig. Die richterliche Entscheidung bezieht sich zwar auf Frankreich, aber warum sollte die Gesundheit in Deutschland anders bewertet werden als in Frankreich?

Bei mehrfachen Wanderungen in diesem Gebiet konnten wir viele Vögel beobachten. Wir können uns nicht vorstellen, dass Windkraftanlagen für diese Tiere nicht gefährlich sind oder die Tiere den Windkraftanlagen "ausweichen" können. Auch der Hinweis, dass im Autoverkehr oder an Fensterscheiben mehr Vögel ums Leben kommen, rechtfertigt nicht, dass durch die Windkraftanlagen weitere Tausende Vögel sterben werden.

Weiterhin wird dieser schöne Erholungsraum für viele Bürger unwiederbringlich zerstört werden. Windkraftanlagen mit dieser Größe sind ein beträchtlicher Fremdkörper in der Natur und eine Landschaftsverfälschung mit gigantischen Dimensionen. Der Bau dieser Windkraftanlagen würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild nachhaltig zerstören.

Zudem wirkt sich der Bau der beiden Anlagen wertmindernd auf unsere Immobilie aus. Im Umfeld von Windkraftanlagen verlieren diese enorm an Wert. Wer ersetzt den zu erwartenden Schaden?

Natur- und Artenschutz, der den Menschen und die Tiere im Mittelpunkt behält, ist unseres Erachtens mit dem Bau der beiden Windkraftanlagen nicht vereinbar.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.*

*Die immissionsschutzfachlichen Belange wurden allesamt ordnungsgemäß untersucht, die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird aufgrund der gegebenen Abstände und Auflagen im Bebauungsplan (Emissionskontingente, Schatten-Null-Abschaltung etc.) nicht gesehen.*

*Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden bzw. werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft und berücksichtigt.*

*Die schönen Erholungsräume werden durch die getroffene Standortfestlegung nach Ansicht des Marktes bewusst geschont. Für die Errichtung der beiden WEA wurde ein wenig exponierter Standort außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gewählt, der bereits durch eine bestehende Biogasanlage und eine 220 kV-Freileitung technisch vorbelastet ist. Eingriffe in Wälder und Gehölzstrukturen können zudem vermieden werden. Aus den für die Erholung bedeutsameren Gebieten (insbesondere dem Bibertal) werden die WEA aufgrund der Topografie und der dazwischen liegenden Hangwälder hingegen nur bereichsweise und begrenzt einsehbar sein.*

*Bebauungspläne dienen grundsätzlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, nicht aber der Wahrung von privaten Vermögensinteressen. Niemand kann darauf vertrauen, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks auf alle Zeiten unverändert bleibt. Nur wenn durch einen heranrückenden Bebauungsplan die eigentliche Nutzung benachbarter Grundstücke beeinträchtigt wird, berührt dies abwägungserhebliche Belange und kann ein Abwehrrecht auslösen. Dies wird im vorliegenden Planungsfall aufgrund der gegebenen Abstände nicht gesehen.*

*Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Der Marktgemeinderat möchte hierzu seinen Beitrag leisten und hält daher an der Planung der zwei Windenergieanlagen fest.*

## Stellungnahme 4 – 28.02.2022

Hiermit möchte ich mich fristgerecht zu o.g. Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan äußern und die Angelegenheit aus meiner Sicht erörtern. Ich nehme gerne wie folgt Stellung und gebe zu bedenken, dass die gewählten Vertreter zum Wohle der Bürger und der Gemeinde handeln müssen:

1. Mein E-Mail vom 04.05.2021 BLIEB KOMPLETT UNBEANTWORTET; Ergänzungen meinerseits dazu in Kursivschrift!:

Hallo Rainer,  
bezugnehmend auf die Vorstellung des Projektes "Windräder im Gemeindebereich" im Amtsblatt von 19.4.2021 sowie in der Marktgemeinderatssitzung am 13.4.2021 möchte ich hiermit stellvertretend für derzeit bereits über 50 Personen (täglich mehr werdend) folgende Bedenken äußern:

1. Windkraftanlagen leisten aufgrund der fehlenden Grundlastfähigkeit sowie mangelnder Stromspeichermöglichkeit keinen Beitrag zum Klimaschutz und zur "Energiewende". Die in Deutschland errichteten ca. 30.000 Anlagen haben bisher keine CO<sub>2</sub>-Reduktion bewirkt, da u.a. bei Windstille immer viel Aufwand (Hochfahren von Back-Up-Kraftwerken) betrieben werden muss. Im Gegenteil werden wichtige Flächen und dabei teilweise sogar Wälder dauerhaft vernichtet, die als wichtige CO<sub>2</sub>-Speicher und natürliche Luftreiniger fungieren. Die oft vorgebrachten Ausgleichsmaßnahmen ersetzen nicht ansatzweise solche Flächen und benötigen teils mehrere Generationen um annähernd gleichwertig zu sein!

Dazu kommt eine unzureichende Leistung in unserer **Schwachwindregion**. Für die Dauer eines halben Jahres stehen weniger als 20% der Nennleistung zur Verfügung: Während dieser Zeit verhalten sich alle installierten Windräder so, als wären 8 von 10 Anlagen nicht vorhanden. Besonders interessant sind hierbei die Zeiten, in denen die Anlagen fast keinen Strom produzieren:

|                       |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|-----------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Leistung in %:        | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 |
| Verfügbarkeit (Tage): | 11 | 22 | 32 | 43 | 54 | 64 | 75 | 86 | 96 |

Beispiel: An 32 Tagen im Jahr stehen weniger als 4% der installierten Kapazitäten zur Verfügung. Alle Windräder im Land leisten für die Dauer eines Monats praktisch keinen nennenswerten Beitrag zur Stromversorgung. Man stelle sich vor, nur jeder 25. ICE für den man eine Fahrkarte gekauft hat, fährt tatsächlich oder noch pikanter: nur bei jeder 25. Toilettenspülung ist ausreichend Wasser im Spülkasten.

Siehe:

Anlage "Installierte Leistung, erbrachte Leistung Auszug August 2020". Installierte Leistung ca. 62.372 MW, Einspeiseleistung 8.8.2020 10.30 Uhr 153 MW, entspricht ca. 0,24% der installierten Leistung.

und: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/oekostrom-versorger-liefern-bis-zu-58-prozent-weniger-als-offiziell-angegeben-a-92f3af2c-0002-0001-0000-000177330630>

***Aufgrund schwachen Windes im gesamten Jahr 2021 musste trotz höherer installierter Windkraftleistung erheblich mehr Kohlestrom erzeugt werden! Da Windkraft und PV nicht grundlastfähig sind, ist zwischenzeitlich eine doppelte Absicherung der Kraftwerksleistung notwendig. Dies alles führt zu Kosten, welche zwischenzeitlich den höchsten Strompreis in Deutschland verursachen. Folge: Geringverdiener aber auch alle anderen sowie die Wirtschaft leiden massiv an nahezu unbezahlbaren Preisen. Wirtschaftsunternehmen sind nicht mehr konkurrenzfähig und wandern ab.***

Die pulsierenden Lärm- und Infraschallbelastungen (Reichweite über 15 km!) gefährden Mensch und Tier und verursachen auf Dauer bei über 20 Prozent der Bevölkerung teils schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen. Der kürzlich veröffentlichte "Rechenfehler" beim erzeugten Infraschall durch Windenergieanlagen bedeutet dabei nicht, dass es dadurch zu weniger Beschwerden kommt. Ganz im Gegenteil wurde damit indirekt zugegeben, dass die angeblich nicht vorhandene Gefahr eben doch vorhanden ist, aber eben bereits bei deutlich weniger Infraschall auftritt!

Bis jetzt sind die gesundheitlichen Auswirkungen von pulsierendem Infraschall, der von Windkraftanlagen emittiert wird, nicht offiziell anerkannt, obwohl das Bundesumweltamt Gesundheitsgefährdungen in seiner "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" (2014) NICHT ausschließt. Zunehmend leiden Menschen in ganz Deutschland unter Symptomen wie Tinnitus, Schwindel, Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen u.v.m. Die Uniklinik in Mainz hat kürzlich in einer Studie nachgewiesen, dass die Herzmuskeltätigkeit durch Infraschall bis zu 20 Prozent reduziert werden kann:

Siehe:

[https://www.nw.de/nachrichten/wirtschaft/22780012\\_Neue-Studie-Infraschall-schraenkt-Herzleistung-ein.html](https://www.nw.de/nachrichten/wirtschaft/22780012_Neue-Studie-Infraschall-schraenkt-Herzleistung-ein.html)

<https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html?cid=socialmedia.facebook.shared.web>

***Aufgrund von Infraschall- und anderer Gesundheitsbelastungen mussten Windkraftbetreiber 2021 in Frankreich Schmerzensgelder in sechsstelliger Höhe bezahlen! Landwirtschaftliche Betriebe in näheren Umgebungen (unter 1.000 m) von Windkraftanlagen berichten u.a. von Fehlgeburten bei den Tieren, oder Steigerung von Aggressionen der Tiere untereinander***

2. Es kommen an den Windkraftanlagen in Deutschland nachweislich jährlich zigtausend Vögel und Fledermäuse zu Tode, darunter auch streng geschützte Arten wie Rotmilane, Störche, Fischadler etc.! Die Dunkelziffer ist auch hier abermals deutlich höher. Sogar das Insektensterben wird durch Windkraftanlagen forciert.

Siehe hierzu:

<https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/windraeder-haben-mitschuld-insektensterben-552452>

3. In Regionen mit vielen Anlagen ist nachweislich ein teils starker Wertverlust von Immobilien nachzuweisen. Ebenso sind hohe Rückgänge beim Tourismus zu verzeichnen.

4. Intakte Dorfgemeinschaften wurde gespalten. Ist meiner Meinung nach auch bei uns bereits spürbar!

5. Grundstückseigentümer können auf den Rückbaukosten sitzen bleiben, wenn bspw. Die geplante GmbH im Laufe der geplanten Betriebszeit in Schwierigkeiten gerät.

6. Die Entsorgung der Anlagen nach der Betriebszeit ist nicht geklärt. Die Verbundstoffe der Rotoren sind derzeit nicht recycelbar und müssen als Sondermüll entsorgt werden. Davon kann die Gemeinde durch den Abbruch des ehemaligen Supermarktes ja bereits ein Lied singen. Außerdem wurden bei hunderten bereits zurückgebauten Anlagen in Deutschland die riesigen Fundamente aufgrund einer Gesetzeslücke nicht vollständig entfernt, d.h. die Flächen bleiben auf ewig versiegelt und die Grundwasserströme werden durchbrechen.

7.10H Regel sollte auch für unsere kleinen Dörfer gelten und nicht nur die Stadtbewohner sowie Bewohner der größeren Hauptorte schützen! Auffällig ist, dass sehr häufig genau an Gemeinde- und Landkreisgrenzen geplant und gebaut wird. Ein Schelm, wer dabei Böses unterstellt. Es ist aber jedenfalls nicht auszuschließen, dass der Projektierer die Anlagen an den Landkreisgrenzen nicht zufällig dort plant, sondern um sich direkt die nächsten Projekte zurechtzulegen und mögliche Gegenargumente im Keim zu ersticken, da dann unweit sowieso schon Anlagen stehen. Gewählte Volksvertreter haben u.a. auch die Aufgabe, ihre Bürger vor möglichen Gesundheitsgefahren zu schützen, und dazu zählen ALLE Bürger.

Ich hoffe, dass diese Punkte bei den kommenden Sitzungen und wichtigen Entscheidungen Berücksichtigung finden. Gerne stehe ich bei Fragen zur Verfügung! Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.

Auf dass wir auch künftig in einem landschaftlich reizvollen Biberttal sowie in einem attraktiven Wohnort (Auszug aus Homepage Markt Diethofen) leben dürfen! In Sorge um unsere noch einigermaßen wunderschöne fränkische Heimat verbleibe ich  
mfG

### Abwägungsvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Abwägung eingestellt.*

*Windkraftanlagen sind für sich allein nicht grundlastfähig. In der Kombination mit anderen Erneuerbaren Energien und dem Ausbau von Speichersystemen können Erneuerbare Energien jedoch zukünftig einen Großteil des in Deutschland benötigten elektrischen Stroms erzeugen. Die geringe Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes in Deutschland liegt nicht am mangelhaften Nutzen der Windkraft, sondern an den stetig rasant steigenden Immissionen in anderen Bereichen der Gesellschaft (Industrie, Straßenverkehr, etc.). – Würden wir keine Erneuerbaren Energien ausbauen, würde der CO<sub>2</sub> Ausstoß durch die Verbrennung von noch mehr fossiler Energie faktisch noch viel drastischer steigen.*

*Der Flächeneingriff für Windkraftanlagen ist im Vergleich zu anderen Energiegewinnungsanlagen minimal. – In diesem konkreten Fall werden keinerlei Waldflächen gerodet. – Es werden lediglich ca. 1 ha Fläche für Windräder inkl. Nebenflächen genutzt, die nach der Nutzungseinstellung wieder vollständig als Ackerland genutzt werden können.*

*Der Ausgleich erfolgt gemäß gängiger und mit der UNB abgestimmter Bewertungsmethodik und ist somit vollständig konform mit der aktuellen Rechtslage. Als Ausgleich werden Flächen ökologisch und landschaftsbildbereichernd aufgewertet. Dies geschieht innerhalb weniger Monate nach Errichtung der Windkraftanlagen. Diese Maßnahmen werden sehr schnell wirksam.*

*Es ist das gemeinsam erklärte Ziel der Bundesrepublik Deutschland, die Erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Aufgrund der aktuellen Situation ist dies mehr denn je notwendig, um die Energieversorgung der Bundesrepublik zu gewährleisten.*

*Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m, im vorliegenden Fall) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst, und zwar unabhängig von der WEA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WEA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung*

zum Infraschall geboten. Zum Ort Seubersdorf sind es ca. 1,2 km. Auch von Seiten des Landratsamtes als zuständige Fachbehörde kamen hierzu keine Einwendungen.

Sowohl im Bebauungsplanverfahren als auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden die Umweltauswirkungen der beantragten Windkraftanlagen untersucht und dargelegt. Dabei ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch unabhängige Umweltgutachter erforderlich. Bestätigt sich in dieser Prüfung das Vorkommen von schützenswerten Arten, insbesondere von kollisionsgefährdeten Vogelarten im Planungsgebiet, so sind vom Betreiber der Windkraftanlagen entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, welche eine Bedingung für die Genehmigung der Anlagen darstellen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird durch die Genehmigungsbehörde im Laufe des Betriebs der Anlagen überprüft.

Bebauungspläne dienen grundsätzlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, nicht aber der Wahrung von privaten Vermögensinteressen. Niemand kann darauf vertrauen, dass die Umgebung des eigenen Grundstücks auf alle Zeiten unverändert bleibt. Nur wenn durch einen heranrückenden Bebauungsplan die eigentliche Nutzung benachbarter Grundstücke beeinträchtigt wird, berührt dies abwägungserhebliche Belange und kann ein Abwehrrecht auslösen. Dies wird im vorliegenden Planungsfall aufgrund der gegebenen Abstände nicht gesehen. Für die Erholung und den Tourismus sind vor allem die Tallagen, insb. das Bibertal von Bedeutung.

Rückbaukosten: Hierbei handelt es sich um ein privatrechtliches Thema. – Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird eine Rückbausicherheit zu Gunsten des Marktes Dietenhofen vereinbart, sodass sichergestellt ist, dass die Anlagen nach Nutzungseinstellung zurückgebaut werden.

Entsorgung der Anlagen: Die Anlagen werden vollständig entfernt (Fundament ist nur 3 m tief) und gemäß den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes entsprechend entsorgt. – Bei den Rotorblättern handelt es sich um GFK (Glasfaserverstärktem Kunststoff auf Epoxidharzbasis). Dies ist ein sehr gebräuchlicher Werkstoff in sämtlichen Bereichen des Lebens (Automobil, Immobilien, Haushalt) und wird in Deutschland derzeit thermisch verwertet.

### Beschlussvorschlag

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Der Marktgemeinderat möchte hierzu seinen Beitrag leisten und hält daher an der Planung der zwei Windenergieanlagen fest.

## **2. E-Mail vom 04.08.2021 (WURDE NUR ZUM TEIL BEANTWORTET!):**

Hallo Rainer und sehr geehrte Marktgemeinderätinnen (bitte entsprechend weiterleiten, danke),

anbei sende ich Euch/Ihnen die Übersicht der Stromerzeugung und Stromverbrauch vom 3.8. und 4.8. in Gesamt Deutschland. Wie man daraus entnehmen kann, ist der erzeugte Windstrom wie so häufig! in den letzten Wochen und Monaten gleich Null. Die installierte Leistung in D beträgt ca. 62 GW! Die tatsächliche erzeugte Leistung sieht man anbei bzw. kann bei der offiziellen Website Agora Energiewende tagesaktuell und rückwirkend eingesehen werden.

Man kann sehr gut sehen, dass zwischenzeitlich sehr oft die erzeugte Gesamtleistung in D nicht mal mehr ausreichend ist und deswegen jetzt schon fast täglich Strom im Ausland eingekauft

werden muss! Vielleicht ja weil keine nennenswerte Speichermöglichkeit besteht???? Oder weil Windkraftanlagen nicht grundlastfähig sind????

Ende 2022 fällt auch noch die letzte Kernenergie weg. Noch mehr Strom aus dem Ausland einkaufen???? Windkraft kann ja offensichtlich die Konservativen nicht! ersetzen. Oder glaubt man tatsächlich mit künftig 4 oder mehr stehenden Anlagen statt 2 stehenden Anlagen in Diethofen, bzw. 60.000 statt 30.000 in D was zu erreichen? Was ist/wird aktuell in Deutschland und speziell in Diethofen geplant, um den bei viel Wind dann hin und wieder zuviel erzeugten Windstrom zu speichern???? Über 20 Jahre Energiewende haben noch nicht ansatzweise Speichermöglichkeiten in nennenswerter Größenordnung hervorgebracht! Über die Bezahlbarkeit möchte ich mich gar nicht weiter äußern.

Fragen über Fragen .....

Kohlestrom hat auch ein Enddatum bekommen. Die Nachbarländer bauen schon fleißig konservative Kraftwerke, vielleicht werden sie uns dann versorgen können. Der Strompreis ist in D jetzt schon der höchste in ganz Europa, trotz über 30.000 Windkraftanlagen, oder gerade wegen dieser???? Tendenz steigend .....

Habt Ihr Euch wirklich intensiv mit der kompletten und komplexen Thematik beschäftigt? Seid ihr Euch wirklich sicher damit den richtigen Weg zu gehen um den wichtigen Beitrag Diethofens zur Energiewende zu leisten? **Ohne Speichermöglichkeiten macht ein weiterer Ausbau meines Erachtens keinen Sinn und die Statistik unterstreicht diese Aussage.** Und noch eine Frage, bekommen die unmittelbar belasteten Anwohner die Einnahmen der Gemeinde als Schmerzensgeld oder für welche Zwecke sollen die Einnahmen verwendet werden?

Über Rückmeldungen würde ich mich wirklich sehr freuen, sollte man meines Erachtens als Bürger einer Demokratie auch erwarten können. Vielen Dank im Voraus.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, auf die o.g. Abwägung wird verwiesen.*

### **3. Sachverhalt bei den betreffenden Abstimmungen in den Gemeinderatssitzungen**

Der Bürgermeister hat in der Sitzung am 11.5.2021 etwaige im Raum stehende Vorwürfe einer persönlichen Bevorteilung durch das Projekt, auch im Namen seiner Familie, vehement abgestritten. Danach hat er an diesem Tag bei der Abstimmung, wo man das Projekt auf den Weg gebracht hat, teilgenommen.

In der Sitzung vom 7.12.2021 hat der Bürgermeister jedoch den Vorsitz der Gemeinderatssitzung abgegeben und auch nicht an der Abstimmung teilgenommen. Begründung: ein Grundstück, welches sich im Besitz der Familie des Bürgermeisters befindet, ist nun doch direkt von der Planung betroffen.

Der Projektierer, Firma Wust Wind und Sonne, hat bei mehreren Vorstellungen des Planungsgebietes jedoch immer sehr deutlich betont, dass die genauen Standorte der Anlagen zu diesem frühen Zeitpunkt der Planungen noch nicht bekannt sind. Somit bestand meines Erachtens auch am 11.05.2021 bereits die Möglichkeit, dass auch das genannte Grundstück (welches von Beginn an Teil des Planungsgebietes war) schlussendlich betroffen sein könnte.

Ich frage mich ob dieser Sachverhalt einer rechtlichen Prüfung standhält und würde die Verantwortlichen bitten, hier für Rechtssicherheit zu sorgen, um unnötige Belastungen der Marktgemeinde Dietenhofen, und somit der Steuerzahler zu vermeiden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Aufgrund der möglichen persönlichen Betroffenheit des 1. Bürgermeisters Rainer Erdel wurde dieser auf eigenen Wunsch von den Beratungen und den Beschlussfassung in dieser Sache ausgeschlossen.*

*Am 7.12.2021 wurde der bereits in der Sitzung vom 11.5.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss ohne Beteiligung des 1. Bürgermeisters wiederholt.*

**Stellungnahme 5 – 28.02.2022**

Hiermit möchte ich mich fristgerecht zu o.g. Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan äußern und die Angelegenheit aus meiner Sicht erörtern. Ich nehme gerne wie folgt Stellung und gebe zu bedenken, dass die gewählten Vertreter zum Wohle der Bürger und der Gemeinde handeln müssen:

**1. Die Dorfgemeinschaft Seubersdorf ist durch die Ausweisung und Aufstellung eines Bebauungsplanes persönlich betroffen.**

Besagte Aufstellung des Bebauungsplans beruht auf einer fehlerhaften Abwägung der unterschiedlichen, einander widerstrebenden öffentlichen und privaten Belange. Eine hinreichende Berücksichtigung privater Belange geht aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht hervor. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf folgenden Missetand hin: Da immer erst auf den Antrag einer Gemeinde oder eines Projektierers ein Bereich als Windvorrangfläche ausgewiesen wird, ist keine klare Linie in der Planung von Windenergieflächen erkennbar. Hingegen erfolgt die Ausweisung stets einzelfallbezogen, sobald ein Antrag eingeht. Dies hat zur Folge, dass die Ausweisung auf Grundlage des Wunsches weniger Personen bzw. Unternehmen (insbesondere Projektierer/Investoren oder Gemeinderat/Bürgermeister) erfolgt. Es ist offensichtlich, dass hierbei ausschließlich wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen und nicht der eigentliche Grund, um den es angeblich geht, dem Klimaschutz. Was dabei jedoch verkannt wird, ist die Tatsache, dass eine solche Vorgehensweise die Ausweisung von vielen Einzelgebieten sowie eine großflächige Zerstörung des Landschaftsbildes fördert.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dass ein Projektträger dieses Projekt, die Errichtung und den Betrieb von zwei Bürgerwindanlagen durch konkretes Interesse initiiert hat, ist richtig. Entscheidend ist aber, dass die Planung sowohl aus regionalplanerischer als auch aus städtebaulicher Sicht als geeignet gesehen wird und die hierfür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Planungserfordernis begründet sich aus den mit der Planung verfolgten Zielen, dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien als Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit.*

## 2. Beteiligung der betroffenen Ortsteile an der Planung

Zu Beginn der Planungen mangelte es bereits an einer rechtzeitigen Information der Bürger in den betroffenen Ortsteilen. So hat die Initiatorin des Projekts, die Firma Wust Wind und Sonne, in ihrer Präsentation darauf hingewiesen, dass die Nachbargemeinde beteiligt wird, jedoch kein Vetorecht hat. Auf eine solche Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde Großhabersdorf bzw. den Bürgern von Unterschlaubersbach als direkt betroffenen Ortsteil verzichtete sie jedoch vorerst. Eine allgemeine Information der Bürger in den betroffenen umliegenden Ortsteilen erfolgte sodann erst mit den Informationsveranstaltungen bzw. der Veröffentlichung der Präsentation der Firma Wust Wind und Sonne einige Wochen **nach** dem Beschluss des Gemeinderats Diethenhofen, für dieses Gebiet die erforderlichen Maßnahmen (Antrag auf Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Windkraft, Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Windenergie Herpersdorf" im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den betroffenen Bereich) einzuleiten.

Entsprechend den "Anwenderregeln für Windkraft" von 2016 (rechtlich keine Anforderung mehr zur Einhaltung) wäre bei Unterschreitung des 10H Abstandes zur Nachbargemeinde eine Prüfung alternativer Standorte erforderlich. Diese Prüfung ist nicht erfolgt, ebenso wenig eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Der Marktgemeinderat ist ein gewähltes Gremium, welches befugt ist für die Gemeinde Entscheidungen zu treffen. Dieses Gremium wurde als erstes von den möglichen Planungen der beiden Windräder unterrichtet. Mit deren Zustimmung wurden die Planungen für die beiden Windräder eingeleitet. Es wurde keine Genehmigung erteilt! Gleichzeitig wurde beschlossen, dass eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden muss, in der die Bürger über die Planungen informiert werden. – Dies erfolgte durch zwei Informationsveranstaltungen (aufgrund der Pandemie wurden diese Online durchgeführt). Am 25.05.2021 wurde eine Veranstaltung für die betroffenen Ortsteile durchgeführt und am 23.06.2021 für alle Gemeindebürger. Zu diesem Zeitpunkt stand die Planung noch ganz am Anfang. Es wurde hier sehr frühzeitig und umfassend informiert und Fragen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt beantwortet.*

*Eine Alternativenprüfung erfolgte bereits im Rahmen des Regionalplanes im Verfahren zur 29. Änderung.*

## 3. Messstation Deutscher Wetterdienst

Am 21.06.2021 wurde vom Deutschen Wetterdienst (DWD) der neue Standort einer Erfassungsstation (Erfassung Niederschlagsdaten der unteren Atmosphäre (<2000m) Standort Gemeinde Petersaurach, veröffentlicht.

Dessen Koordinaten lauten 10.72106 Ost, 49.30813 Nord. Mithin liegt das Planungsgebiet in dem 15 km Radius zur Erfassungsstation, in welchem solche Vorhaben vom DWD geprüft/gebilligt werden müssen.

### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Standorte wurden nach Kenntnisstand des Projektträgers zwischen Regierung von Mittelfranken und dem DWD explizit abgestimmt. Der DWD wird im formellen Verfahren gem. § 4 Abs. 2 gezielt beteiligt.*

#### 4. Natur/Landschaftsschutz

Weiterhin spricht eine hinreichende Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzaspekten gegen den Bebauungsplan.

Das Landschaftsbild der Auslaufzone des Naturparks Frankenhöhe erhält durch die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich sehr störende Elemente. Das Gebiet wird von Spaziergängern, Joggern, Radfahrern, Modellflugsportlern und Anglern etc. zur Erholung sehr stark frequentiert. Durch die Ausweisung eines Bebauungsplans mit Windkraftanlagen würde dieser Aspekt und die Erholungszone komplett entfallen.

Mit Errichtung von Windkraftanlagen würde insbesondere eine unvermeidbare Beeinträchtigung der umgebenden Fläche (Mischgebiet aus Feldern/Wiesen/Weiher/kleine Waldstücke) einhergehen. Bedingt durch die erforderlichen, extrem massiven Fundamente und der Zuwegung sowie Bodenverdichtung durch Transport der sehr schweren und vor allem unfassbaren Mengen an Baumaterial würde der Wasserhaushalt auf der Anhöhe massiv verändert. Je nach Wasserführung kann Staunässe oder Austrocknung erfolgen. Schnelleres Abfließen von Starkregensmengen und der möglichen Folgen mussten wir kürzlich erst erleben.

#### Abwägungs- und Beschlussvorschlag

*Landschaftsräume mit besonderer Erholungseignung werden durch die getroffene Standortfestlegung nach Ansicht des Marktes bewusst geschont. Für die Errichtung der beiden WEA wurde ein wenig exponierter Standort außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gewählt, der bereits durch eine bestehende Biogasanlage und eine 220 kV-Freileitung technisch vorbelastet ist. Eingriffe in Wälder und Gehölzstrukturen können zudem vermieden werden. Aus den für die Erholung bedeutsameren Gebieten (insbesondere dem Biberttal) werden die WEA aufgrund der Topografie und der dazwischen liegenden Hangwälder hingegen nur bereichsweise und begrenzt einsehbar sein.*

*Da der Versiegelungsumfang bei einer Windenergieanlage gering und dabei punktuell ist, wird die Gefahr einer massiven Veränderung des Wasserhaushalts nicht gesehen. Auch von Seiten der Fachbehörden werden diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht.*

*Aus den o.g. Gründen hält der Marktgemeinderat an der Planung der zwei Windenergieanlagen fest.*

## **Beschlussvorschläge:**

### **8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Marktgemeinderat des Marktes Diethofen macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 23.05.2022 zu Eigen. Er billigt den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 31.05.2022 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

### **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Windenergie Herpersdorf“**

Der Marktgemeinderat des Marktes Diethofen macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 23.05.2022 zu Eigen. Er billigt den darauf basierend geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Windenergie Herpersdorf" in der Fassung vom 31.05.2022 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.